

# Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges Pflege dual

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflege Dual vom 09. September 2014 (VBl. Nr. 41 vom September 2014, S. 116ff).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 10. Juli 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 wird Nr. 1 Studiengang ergänzt und wird die Zahl 42 durch die Zahl 48 ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

3. In § 11 und in Anlage 1 (Studienplan) finden folgende Veränderungen statt:

Im 5. Semester wird das Modul GP.1.105 in Forschung für Gesundheitsberufe Teil 1 umbenannt.

Im 7. Semester wird das Modul GP.1.222 in GP.1.105 Forschung für Gesundheitsberufe Teil 2 umbenannt.

Zudem findet ein Wechsel vom Wahlpflichtmodul GP.1.WP1 vom achten in das siebte Semester sowie ein Wechsel des Moduls GP.1.210 vom siebten in das achte Semester statt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „, Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf

der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt: „(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

5. § 14 erhält folgenden Inhalt:

„§ 14 Anwesenheitspflicht

(1) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(3) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(4) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung

nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

6. Hinter § 14 wird ein neuer § 15 mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 15 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.

7. Nach § 16 wird ein neuer § 17 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 17 Weitere Maßnahmen

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.“

8. §§ 15 bis 16 werden zu §§ 16 bis 18.

9. In § 16 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

10. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 30.08.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner  
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 25.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

# Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges Pflege dual

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflege Dual vom 09. September 2014 (VBl. Nr. 41 vom September 2014, S. 126 ff).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 10. Juli 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

2. Nach § 4 wird ein neuer § 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.“

3. §§ 5 und 6 werden zu §§ 6 und 7.

4. Nach § 7 wird ein neuer § 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudiengänge gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist gemäß § 54 Abs. 10 des ThürHG bis zu 50% der Studieninhalte möglich. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen wollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(6) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(7) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(8) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

5. §§ 7 bis 11 werden zu §§ 9 bis 13.

6. In § 9 Abs. 7 Satz 3 wird die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

7. In § 13 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

8. Nach § 13 wird ein neuer § 14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 14 Ausschlussfristen

Die Modulprüfungen müssen bis spätestens zum Ende des 10. Semesters nach empfohlener Ableistung im Studienplan erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.“

9. Ehemals §§ 12 bis 35 werden zu §§ 15 bis 37.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Einschreibung von Amts wegen kann sich der Studierende bis zum Ende der 14. Studienwoche

durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.“

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt:

„- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs.2 Satz 5 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“

11. In § 24 Abs. 5 wird folgender Wortlaut gewählt: Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt oder beim Studiengangsleiter folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulprüfungen des ersten bis einschließlich des siebten Semesters;
- b) ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Staatlichen berufszulassenden Prüfungen für Gesundheits- und Krankenpflege;
- c) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

12. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge

Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

13. Das Bachelor-Zeugnis wird wie folgt geändert:  
Forschung in Pflege und Hebammenkunde wird zu  
Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 1 (Research  
in Health Care Professions – Part I)

Pflegewissenschaft II wird zu Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 2 (Research in Health Care Professions – Part II)

14. Anlage V (Diploma Supplement) wird wie folgt geändert:

- a. Als Punkt 6.1. wird der Punkt „Anrechnung hochschulischer und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“/„Credits for learning achievements gained outside of the programme“ ergänzt.
- b. Die Punkte 6.1 und 6.2 werden zu 6.2 und 6.3.

15. Im Prüfungsplan wird GP.1.105 „Forschung in Pflege und Hebammenkunde“ geändert in „Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 1“ und „GP.1.222 Pflegewissenschaft II“ geändert in „GP.1.105 Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 2“.

16. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 30.08.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner  
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 25.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule